

PKW-MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen Walter Schaffer, Inhaber „LCR Luxury Car Rent“, Brennerstraße 74, A-6150 Steinach am Brenner, als Vermieter einerseits und

Herrn/Frau

Vor und Nachname

Geburtsdatum

Adresse

als Mieter andererseits, am heutigen Tage wie folgt:

1. Mietgegenstand und Versicherung

Mietgegenstand ist nachfolgender PKW:

Marke & Type

Behördliches Kennzeichen

FIN (Fahrzeugidentifikationsnummer)

Kilometerstand bei Übergabe

Versicherungssumme und Selbstbehalt. Festgehalten wird, dass für den mietgegenständlichen PKW eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 15.000.000,00 sowie eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von EUR 350,00 besteht. Für den Fall, dass das Verschulden an einem Unfall unklar ist, ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Schaden über die Kaskoversicherung abzurechnen; diesfalls ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter den Selbstbehalt in der Kaskoversicherung zu bezahlen.

Er wird darauf hingewiesen, dass die am mietgegenständlichen PKW montierten Felgen samt Bereifung nicht versicherbar sind und der Mieter daher für den Fall eines Schadens an den Felgen und/oder Reifen diesen Schaden dem Vermieter in vollem Umfang zu ersetzen hat.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle aus einer Obliegenheitsverletzung resultierenden Schäden und hält den Vermieter für Schäden die Dritten entstehen vollkommen schad-, klag-, und exekutionslos.

Kaution. Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietverhältnis eine Kaution in Höhe von

_____ EUR

zu stellen. Der erlegte Kautionsbetrag dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem gegenständlichen Mietverhältnis anfallenden Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter, welcher Art auch immer. Ohne vorherige Kautionshinterlegung besteht keinen Anspruch des Mieters auf eine Übergabe des Mietgegenstandes.

Aufrechnungsverzicht. Ausdrücklich ausgeschlossen wird jegliche Art von Aufrechnung von Ansprüchen des Mieters gegen den Mietzins; davon ausgenommen sind konnexe Ansprüche, Ansprüche, die gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden sind.

4. Verwendung/Übernahme des Mietgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand lt Pkt 1. dieses Vertrages nur im Rahmen von Fahrten innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zu verwenden.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand ausschließlich selbst zu lenken und nicht an dritte Personen weiterzugeben oder lenken zu lassen, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine Person angeführt ist, welche den Mietgegenstand neben dem Mieter lenken wird.

Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass der Mietgegenstand neben dem Mieter noch von nachfolgender Person (nachfolgend auch kurz als „Lenker“ bezeichnet) gelenkt werden wird, wobei der Mieter für das Verhalten dieses Lenkers im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges wie für sein eigenes haftet:

Herr/Frau

Vor und Nachname

Geburtsdatum

Adresse

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an in diesem Vertrag nicht schriftlich angeführte Personen ist nicht zulässig.

Der Mietgegenstand ist vom Mieter am Beginn der Mietdauer nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Vermieter am in diesem Vertrag angeführten Sitz des Vermieters zu übernehmen.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Mietgegenstand in neuwertigem Zustand mängelfrei vom Mieter übernommen wurde. Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand vor Übernahme entsprechend in Augenschein genommen zu haben. Der Mieter hat das Fahrzeug auch im Rahmen einer Probefahrt getestet. Der in diesem Vertrag beschriebene Zustand des Mietgegenstandes ist dem Mieter daher bekannt.

Der Mieter bzw oben angeführte Lenker hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und seine Fahrweise so einzurichten, dass eine Beschädigung oder übermäßige Abnutzung vermieden wird. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kraftfahrers zu nutzen, insb ist der Mieter zur ständigen Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes und des Reifendruckes verpflichtet. Der Mieter haftet für jegliche, wie immer geartete Beschädigung bzw jeden während der Mietdauer eintretenden Schaden am Mietgegenstand, sofern ihn oder den oben angeführten Lenker daran zumindest ein leichtes Verschulden trifft. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim Mietgegenstand um ein Nichtraucherfahrzeug handelt und das Rauchen im Fahrzeug daher verboten ist.

Der Mieter verpflichtet sich sämtliche für den Betrieb und die Benützung des Mietgegenstandes gültigen Regeln (Verkehrsvorschriften etc) einzuhalten und alle aus einer Übertretung gesetzlicher Vorschriften (zB der StVO) zur Vorschreibung gelangenden Verwaltungsstrafen bzw Strafen welcher Art auch immer unverzüglich zu bezahlen bzw den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Ferner haftet der Mieter für alle mit dem Fahrzeug während der Mietdauer begangenen Besitzstörungen und hält den Vermieter diesbezüglich schad-, klag-, und exekutionslos.

Für den Fall eines Unfalles hat der Mieter bzw der oben angeführte Lenker alle ihn nach dem Versicherungsvertrag treffenden Obliegenheiten (vgl Pkt 1. dieses Vertrages) genau zu befolgen und den Vermieter unverzüglich zu verständigen und sich exakt an dessen Weisungen hinsichtlich der Reparatur des Mietgegenstandes zu halten.

5. Instandhaltung, Reparaturarbeiten, Mängelanzeige

Die Kosten der Instandhaltung, der aufgrund von gewöhnlichem Verschleiß bzw technischer Defekte anfallenden Reparaturarbeiten sowie der jährlichen Überprüfung (§ 57a KFG) werden vom Vermieter getragen. Der Mieter ist nicht berechtigt Arbeiten oder Reparaturen am Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters auszuführen oder ausführen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mietzinsbefreiung gemäß § 1096 Abs 1 ABGB wird einvernehmlich zur Gänze ausgeschlossen.

Die Kosten für Betriebsmittel (insb Kraftstoff bzw Strom, Motoröl, Scheibenreiniger bzw -frostschutz) werden allein und endgültig vom Mieter getragen.

6. Rückstellung des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand ist am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses an dem in diesem Vertrag angeführten Sitz des Vermieters nach vorheriger Terminvereinbarung zurückzustellen und dem Vermieter förmlich zu übergeben.

Der Mietgegenstand ist vom Mieter in jenem Zustand zurückzustellen, wie er diesen übernommen hat, dies mit Ausnahme der üblichen Abnutzung. Für den Fall, dass der Mietgegenstand (innen und außen) nicht vollkommen gereinigt und ohne Geruchsbeeinträchtigungen zurückgestellt wird, ist der Mieter zum Ersatz der Reinigungskosten nach Aufwand verpflichtet.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Für etwaige aus diesem Vertragsverhältnis entstehende oder in diesem Zusammenhang stehende Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten betreffend den Abschluss, die Gültigkeit oder das Bestehen dieses Vertrages, wird von den Vertragsteilen der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart, sofern es sich beim Mieter um einen Unternehmer handelt.

8. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) des Vermieters

Die Vertragsteile vereinbaren die Einbeziehung der auf der Rückseite dieses Mietvertrages abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters in das gegenständliche Vertragsverhältnis. Allfällige AGB des Mieters werden nicht Vertragsinhalt.

Steinach am Brenner, am _____

Walter Schaffer, Inh. LCR Luxury Car Rent
als Vermieter

Unterschrift Mieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters

1. Prüfung der Identität und der Lenkerberechtigung

Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter seine und die Identität eines allfälligen weiteren Lenkers durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise und die jeweilige Lenkerberechtigung durch Vorlage von gültigen Führerscheinen nachzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt Kopien dieser Urkunden anzufertigen und diese für sich zu behalten. Für den Fall, dass der Mieter diese Urkunden nicht spätestens Beginn des Mietverhältnisses vorlegt, ist der Vermieter zum sofortigen Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Der Anspruch des Vermieters auf Schadenersatz bleibt von diesem Rücktrittsrecht unberührt.

Sollte dem Mieter und/oder dem berechtigten Lenker während der Mietdauer der Führerschein entzogen werden, so fällt dieses Ereignis nicht in die Sphäre des Vermieters und berechtigt dieser Umstand nicht zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages.

2. Nutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug nur auf rechtmäßige Weise und nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen, den richtigen Kraftstoff lt der im Fahrzeug aufliegenden Bedienungsanleitung und dem Hinweis am Tankstutzen zu verwenden, das Fahrzeug in den Nachtstunden nur in einer versperrten Garage zu parken, beim Parken sicherzustellen, dass die Türen und alle Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind, das Fahrzeug beim Parken und Halten gegen Abrollen zu sichern und die Fahrt sofort abubrechen, sobald ein Defekt am Fahrzeug feststellbar ist. Dem Mieter ist das Mitführen von Tieren verboten.

Es ist verboten das Fahrzeug für jeglicher Form von Motorsport zu verwenden, Launch-Control-Starts durchzuführen oder die Traktionskontrolle, ESP, ASR, ABS udgl zu deaktivieren, ferner ist das sog „driften“ oder die Vornahme von „Burnouts“ verboten. Ferner ist das Fahren auf unbefestigtem Gelände (insb sog „Offroadfahrten“) oder das Ziehen von Anhängern oder der Transport von gefährlichen Sachen oder Stoffen, sowie die Absolvierung von Fahrsicherheitstrainings mit dem Fahrzeug verboten. Ferner ist die Verwendung des Fahrzeuges zur gewerblichen Personenbeförderung verboten.

3. Unfälle, Diebstahl und Schäden

Für den Fall, dass das Fahrzeug an einem Unfall beteiligt, beschädigt oder gestohlen wird, ist der Mieter verpflichtet unverzüglich die Polizei zu verständigen; dies auch für den Fall eines reinen Sachschadens. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich über allfällige Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle und alle damit im Zusammenhang stehende Einzelheiten zu informieren. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand aus Sicherheitsgründen mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet ist.

Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Vermieters Dritten gegenüber ein Schuldanerkennnis abzugeben oder Ansprüche Dritter ganz oder teilweise zu befriedigen.

Für den Fall, dass das Fahrzeug aus einem Verschulden des Mieters oder berechtigten Lenker untergeht, gestohlen oder beschädigt wird, ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Geldstrafen, Gebühren, Kraftstoff- und Stromkosten

Der Mieter ist verpflichtet, alle Park- und Mautgebühren und Geldstrafen, welche iZm der Nutzung des Fahrzeuges entstehen, aus eigenem zu bezahlen und den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Die Kosten für Betriebsmittel (insb. Kraftstoff bzw Strom, Motoröl, Scheibenreiniger bzw -frostschutz) werden vom Mieter getragen.

Benzin- bzw Diesel, Hybrid und Elektrofahrzeuge werden vom Vermieter vollgetankt bzw vollgeladen übergeben und sind vom Mieter vollgetankt und -geladen zurückzustellen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich der Mieter die Treibstoff- und/oder Stromkosten für das Vollarbeiten bzw -laden zzgl einer Bearbeitungsgebühr von € 40,00 zu bezahlen.

5. Übernahme des Fahrzeuges

Für den Fall, dass das Fahrzeug bei Beginn des Mietverhältnisses vom Mieter nicht übernommen wird, wird das Fahrzeug für gesamte Mietdauer lt Vertrag für den Mieter bereitgehalten und der Mieter ist verpflichtet, den gesamten Mietzins lt Mietvertrag zu bezahlen.

6. Verspätete Rückgaben

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer; setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, so kommt es zu keiner Verlängerung des Mietverhältnisses.

Wird das Fahrzeug vom Mieter nicht zur vereinbarten Zeit zurückgestellt und/oder der Fahrzeugschlüssel vom Mieter nicht übergeben, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des vereinbarten (aliquoten) Mietzinses zzgl einer Vertragsstrafe von 50% dieses (aliquoten) Mietzinses je begonnenen Tag der verspäteten Rückstellung. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

7. Abschlepp- und Bergelkosten

Für den Fall des Zustandekommens einer nicht auf einen technischen Defekt basierender Panne (zB mangels Treibstoff) ist der Mieter verpflichtet alle mit der Abschleppung und Instandsetzung des Fahrzeuges im Zusammenhang stehende Kosten zu bezahlen.

8. Anzeigepflicht bei Anspruchserhebung Dritter

Werden von Dritten gegen den Mieter oder den berechtigten Lenker Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw Lenker verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.